

RA Gregor Samimi · Hortensienstraße 29 · 12203 Berlin

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

► **Unser Zeichen: [...]**
Bitte stets angeben

Gregor Samimi
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Weitere Schwerpunkte
Arbeitsrecht
Renten- und Lebensversicherungsrecht

Hortensienstraße 29 · 12203 Berlin

Telefon (030) 886 03 03
Telefax (030) 886 01 51
E-Mail kanzlei@ra-samimi.de
Web www.ra-samimi.de

Ihre Ansprechpartnerinnen
Frau Ott und Frau Rusak

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Fr. 10.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung
Deutsche Postbank AG
IBAN DE75 1001 0010 01447521 08
BIC PBNKDEFF

Berlin, 9. Januar 2018 / 20

Klage

des Herrn [...], [Anschrift],

– Klägers –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gregor Samimi, Hortensienstraße 29, 12203 Berlin, Az. 370/17,

gegen

die [... GmbH, [Anschrift],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn [...], ebenda,

– Beklagte –

wegen: Rücktritt vom Kfz-Kaufvertrag und Rückzahlung des Kaufpreises.

vorläufiger Streitwert: 44.229,35 EUR



Diese Kanzlei ist nach ISO 9001:2008 zertifiziert für anwaltschaftliches Dienstleistungs- und Kanzlei-Management.

Namens und mit Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen die Beklagte und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen wie folgt zu entscheiden:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, zur FIN. [...], 45.131,98 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 08.11.2017, hilfsweise seit Rechtshängigkeit, abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 902,63 € bei einem Tachostand von 5.000 km und 0,18 € je weiteren Kilometer über den Tachostand von 5.000 hinaus, Zug um Zug gegen Herausgabe des Pkw Sharan Comfortline 1,4 I TSI 110 kw, derzeitiges amtliches Kennzeichen [...], FIN [...], nebst Fahrzeugschlüsseln und -papieren durch den Kläger, an die Beklagte, zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte spätestens seit dem 08.11.2017 mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziff. 1. bezeichneten Pkws im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.706,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, aus der Vergütungsrechnung vom 18.12.2017 seit dem 26.12.2017, hilfsweise seit Rechtshängigkeit, freizustellen.
4. Es werden die Anträge aus 331 Abs. 3 ZPO gestellt.

Begründung:

I.

Gegenstand der Klage:

Der Kläger begehrt als Leasingnehmer aus abgetretenem Recht die Rückabwicklung des zwischen der Beklagten als Verkäuferin und der Leasinggeberin (der Volkswagen Leasing GmbH) als Käuferin abgeschlossenen Kaufvertrages über einen Pkw der unter dem Klageantrag zu 1. näher bezeichnet ist. Dem Vertragsverhältnis liegen die „PrivatLeasing-Bestellung“ vom 07.03.2017 sowie die „PrivatLeasing-Bedingungen“ (N1-30) zugrunde.

Beweis:

„PrivatLeasing-Bestellung“ vom 07.03.2017 sowie die „PrivatLeasing-Bedingungen“ N1-30 in Ablichtung anbei

Die Beklagte stellte der Leasinggeberin für das dem Leasingnehmer am 03.08.2017 ausgelieferte Fahrzeug 45.131,98 € inklusive Umsatzsteuer in Rechnung. Die durch den Leasingnehmer zu entrichtenden monatlichen Raten betragen 40,90 € brutto bei einer Laufzeit von 48 Monatsraten. Der Kläger erbrachte zudem an die Beklagte eine Sonderzahlung in Höhe von 23.500,00 €. Es handelt

sich gegenständlich um ein fabrikneues Fahrzeug mit einem Kilometerstand von 0 Kilometern bei Auslieferung des Fahrzeuges.

II.

Aktivlegitimation des Klägers:

Gemäß Punkt VIII. Ziffer 1 der Leasing Bedingungen steht dem Leasing-Geber nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag bei Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs u.a. das Recht zu, von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Weiter heißt es an dieser Stelle:

„Dies vorausgeschickt tritt hiermit der Leasinggeber sämtliche Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag einschließlich der Garantieansprüche gegen Hersteller/Importeur/Dritte wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs an den Leasing-Nehmer ab. Der Leasing-Nehmer nimmt die Abtretung an. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung etwaige Zahlungen des Lieferanten direkt an den Leasing-Geber zu leisten sind.“

Weiter heißt es unter Ziffer 4 der o.g. Vorschrift:

„Verlangt der Leasing-Nehmer aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für den Leasing-Geber gegenüber dem Lieferanten zu erklären.“

Mit Schreiben der o.g. Leasinggeberin vom 21.12.2017 bekräftigte diese das oben Gesagte (in Abschrift anbei).

III.

Nach der Auslieferung des Fahrzeuges an den Kläger kam es unmittelbar nach der Übergabe des Fahrzeuges an den Kläger zu Beanstandungen von Seiten des Klägers. Insbesondere zog das Fahrzeug während der Fahrt permanent nach rechts und hielt nicht die Spur. Dies macht es notwendig, dass der Fahrer des Fahrzeuges permanent mit dem Lenkrad nach links gegensteuern muss um die Spur zu halten. Diesen Mangel monierte der Kläger gegenüber der Beklagten am 10.08.2017 also bereits wenige Tage nach der Auslieferung des Fahrzeuges. Zu diesem Zeitpunkt zeigte der Tacho einen Km-Stand von 600 km an. Daraufhin wurde dem Kläger geraten, mit dem Fahrzeug weitere 2.000 Kilometer zu fahren um den Fehler weitere zu beobachten. Zur Begründung führte die Beklagte aus, die VW AG würde sonst als Hersteller keine Reklamation akzeptieren.

Am 04.09.2017 erfolgte der erste Nachbesserungsversuch von Seiten der Beklagten in dem das Fahrwerk neu eingestellt worden ist. Hiernach stand das Lenkrad schief. Nach Übergabe des Fahrzeuges an den Kläger bestand der Mangel gleichwohl fort.

In der Zeit vom 09.10.-12.10.2018 unternahm die Beklagte bei einem Kilometerstand von 3.500 einen weiteren Nachbesserungsversuch. Hierbei wurde der Sachverständige [...] hinzugezogen nachdem der Mangel nicht beseitigt werden konnte. Zudem wurde die VW AG fernmündlich kon-

taktiert und um Unterstützung gebeten. Der Fehler konnte weder behoben noch eingegrenzt werden.

Ein weiterer Nachbesserungsversuch erfolgt durch die Beklagte am 25.10.2017. U.a. führte Herr [...] von der VW Service GmbH eine einstündige Probefahrt mit dem Fahrzeug durch. Auch hier bestätigte sich der beschriebene Mangel. Eine Abhilfe des Fehlers war nicht möglich. Nach dem Reparaturversuch ließ sich der Lenkspurassistent nicht mehr aktivieren.

Beweis:

1. Anhörung des Klägers gem. § 141 ZPO;
2. Schriftliches Protokoll der Beklagten mit diversen auch handschriftlichen Notizen in Ablichtung anbei;
3. Sachverständigengutachten

Mit Schreiben vom 01.11.2017 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag und bat die Beklagte, sich bis spätestens zum 07.11.2017 mit der Rückabwicklung des Vertrages einverstanden zu erklären.

Beweis: Schreiben vom 01.11.2017 in Ablichtung anbei.

Daraufhin teilte die Beklagte dem Kläger mit, man habe sich mit der VW AG in Verbindung setzen und sich dann wieder melden.

Nach einer weiteren Woche hat der Kläger durch erneute schriftliche Fristsetzung bis 23.11.2017 der Dringlichkeit noch einmal Ausdruck verliehen. Daraufhin wurde dem Kläger eine Konversation der Beklagten mit der VW AG weitergeleitet. In dieser lehnt die VW AG eine Verlustbeteiligung ab, da eine Lösung des Problems scheinbar unmittelbar bevor stünde. Der Kläger stimmte als Geste des guten Willens dem Wunsch der Beklagten nach einen weiteren Nachbesserungsversuch zu; auch um deren Verluste zu begrenzen. Auch dieser am 29.11.2017 durchgeführte neuerliche Nachbesserungsversuch schlug wieder fehl.

Während all dieser geschilderten Nachbesserungsversuche konnte sich die Beklagte selbst von dem geschilderten Mangel überzeugen und bestritt diesen zu keinem Zeitpunkt. Sollte die Beklagte dies wider Erwarten bestreiten,

wird bereits jetzt die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeboten (unter Protest gegen die Beweislast).

Schließlich meldete sich die Beklagte am 22.12.2017 bei dem Beklagten und erbat einen weiteren Nachbesserungsversuch an dem Fahrzeug. Dies lehnte der Kläger unter Hinweis auf die vielen fehlgeschlagenen Nachbesserungsversucher schließlich ab. Weitere Nachbesserungsversuche sind dem Kläger auch nicht mehr zumutbar.

IV.

Sodann beauftragte der Kläger seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten mit seiner anwaltlichen Beratung und Vertretung in der Sache. Mit Schriftsatz vom 18.12.2017 erklärte dieser den Rücktritt vom Kaufvertrag und bot der Beklagten das Fahrzeug zur Abnahme an. Hierzu setzte der Klägervertreter der Beklagten eine Frist bis zum 25.12.2017; die die Beklagte ungenutzt verstreichen ließ. Gleichzeitig gab der Klägervertreter der Beklagten auf, den Kläger von den Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.706,94 € innerhalb der o.g. Frist freizustellen.

Beweis: Schriftsatz vom 18.12.2017

V.

Klageantrag zu Ziff. 1.:

Der Kläger hat nach dem wirksam erklärten Rücktritt vom Kaufvertrag einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkws gemäß §§ [434 Abs. 1](#), [437 Nr. 2](#), [346 Abs. 1 BGB](#) i.V.m. Ziff XIII Nr. 1 und 4 der Leasing-Bedingungen abzüglich eines Gebrauchsvorteils wegen der gezogenen Nutzung.

Zwischen den Parteien ist ein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. [§ 474 BGB](#) zustande gekommen; der Kläger handelte bei Abschluss des Kaufvertrages als Verbraucher ([§ 13 BGB](#)) und die Beklagte als Unternehmerin ([§ 14 Abs. 1 BGB](#)).

Das streitgegenständliche Fahrzeug zeigte nach wenigen Kilometern nach Übergabe und damit innerhalb der 6-Monats-Frist des [§ 477 BGB](#) einen gravierenden oben näher beschriebenen Mangel. Nach [§ 477 BGB](#) wird vermutet, dass dieser Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden gewesen ist.

Mangels einer Beschaffenheitsvereinbarung und einer vertraglich vorausgesetzten Verwendung ist hinsichtlich der Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges auf dessen Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und eine bei Sachen der gleichen Art übliche und vom Käufer zu erwartende Beschaffenheit abzustellen. Vergleichsmaßstab ist die übliche Beschaffenheit bei Sachen gleicher Art, so insbesondere gleichen Qualitätsstandards. Hinsichtlich der berechtigten Erwartungen des Käufers ist auf den Durchschnittskäufer abzustellen, nicht jedoch auf im Einzelfall überzogene Ansprüche des jeweiligen einzelnen Käufers, auch wenn sie vor dem Kaufvertragsabschluss für den Verkäufer erkennbar waren. Dabei ist für das, was der Käufer berechtigterweise erwarten darf, auch der vereinbarte Kaufpreis von Bedeutung. Aufgrund des bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug auftretenden oben beschriebenen Mangels entspricht dieses nicht den Anforderungen u.a. an den Fahrkomfort, die an ein Fahrzeug der Preisklasse von rund 45.000 € zu stellen sind.

Beweis: Sachverständigengutachten

Da alle Nachbesserungsversuche fehlschlagen hat der Kläger berechtigt und wirksam den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt ([§ 437 Nr. 2 Alt. 1](#) i.V.m. [§ 440 S. 1 BGB](#)). Die von dem Kläger gezogene Nutzung berechnet sich wie folgt: Kaufpreis 45.131,98 € x 5.000 km ÷ durchschnittliche Laufzeit des Fahrzeuges von 250.000 km = 902,63 €. Mithin 0,18 € je gefahrenem Kilometer (902,63 ÷ 5.000 km).

Die Beklagte ist der Aufforderung des Klägers, den Kaufvertrag bis zum 07.11.2017 zurückzuzahlen, nicht nachgekommen. Sie befindet sich somit seit dem 08.11.2017 gem. [§ 286 Abs. 1 BGB](#) in Verzug. Der Zinsanspruch ergibt sich aus [§ 288 Abs. 1 BGB](#).

Klageantrag zu 2.:

Da die Beklagte die vom Kläger angebotene Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Pkws nicht angenommen ist, befindet sie sich gem. [§ 295 S. 1 BGB](#) mit der Rücknahme des Pkws in Verzug. Das Angebot, das Fahrzeug für die Rückabwicklung zur Verfügung zu stellen, reichte vorliegend für die Begründung des Annahmeverzugs aus, weil es sich bei der Pflicht des Käufers, die Sache gem. [§ 346 Abs. 1 BGB](#) zurück zu gewähren, um eine Holschuld handelt. Ein tatsächliches Angebot war daher nicht erforderlich (vgl. Klageantrag zu Ziff. 2.).

Klageantrag zu 3.:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Freistellung vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. insgesamt 361,76 € (vgl. Klageantrag zu Ziff. 3). Wie oben ausgeführt, hat der Kläger den jetzigen Prozessbevollmächtigten mit seiner außergerichtlichen anwaltlichen Beratung und Vertretung in der Sache erst beauftragt, nachdem die der Beklagte gesetzte Frist auf Rückabwicklung des Fahrzeuges verstrichen war und die Beklagte es weiterhin ernsthaft und endgültig abgelehnt hat den Kaufvertrag rückabzuwickeln.

Hierdurch sind auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von 44.229,35 € unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach [Nr. 2300 VV RVG](#) und einer Pauschalen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 20,00 € zuzüglich Umsatzsteuer dem Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 1.706,94 € entstanden. Der Kläger hat gegen die Beklagte nach [§ 257 BGB](#) insoweit einen Anspruch auf Freistellung von der entsprechenden Verbindlichkeit.

Im Einzelnen schlüsseln sich die Rechtsanwaltsgebühren für die vorgerichtliche Vertretung des Klägers wie folgt auf:

2300 VV RVG - Geschäftsgebühr, §§ 2, 13 RVG	44.229,35 €	1.3	1.414,40 €
7002 VV RVG - Post- und Telekommunikationspauschale	1.414,40 €		20,00 €
Nettobetrag			1.434,40 €
19,00 % Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG		19 %	272,54 €
Bruttobetrag			1.706,94 €

Die Gebühren wurden gegenüber dem Kläger mit Vergütungsrechnung vom 18.12.2017 abgerechnet und dem Kläger zugestellt. Die Vergütungsrechnung wurde zudem der Beklagten mit Schriftsatz vom 18.12.2017 übermittelt

Beweis:

1. Zeugnis des Rechtsanwalt Gregor Samimi, Hortensienstraße 29,12203 Berlin;
2. Schriftsatz nebst Vergütungsrechnung vom 18.12.2017 in Ablichtung anbei.

Die in Ansatz gebrachten Gebühren sind auch der Höhe nach billig und angemessen. Sie berücksichtigen die Tatsache, dass es sich um eine anspruchsvolle verkehrsrechtliche Spezialmaterie handelt, die ausgewiesene fachanwaltliche Kenntnisse aus dem gegenständlichen Rechtsgebiet erfordert. Der Arbeitsumfang ist ebenfalls als überdurchschnittlich zu bewerten. Weitere Sachvortrag bleibt vorbehalten.

Beweis:

1. Gutachten der Rechtsanwaltskammer Berlin;
2. Zeugnis des Rechtsanwalts Gregor Samimi, Hortensienstraße 29, 12203 Berlin

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

- Samimi -
Rechtsanwalt